

GESCHÄFTSORDNUNG KEINKAUF e.V. gültig ab 1.07.2024

§ 1 Grundsätze, Rechte und Pflichten

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder haben ein Bezugsrecht für Waren, die im Rahmen der Vereinstätigkeit beschafft wurden, soweit sie dieses nicht missbrauchen (z.B. Weitergabe an unberechtigte Dritte) und ihren Pflichten gemäß Absatz 3 nachkommen.
- (3) Sie haben die Pflicht, jährlich vereinsnützige Arbeit zu leisten und Beiträge zu zahlen gemäß den Regelungen in § 2 und § 3.

§ 2 Vereinsnützige Arbeit

- (1) Zur Erledigung der vereinsnützigen Arbeit werden Arbeitsgruppen gebildet (z.B. Ladendienst, Warenbestellung, Finanzen, Hausmeisterei), denen die Vereinsmitglieder durch den Vorstand zugeordnet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in einer bestimmten Arbeitsgruppe besteht nicht. Mit Zustimmung des Vorstandes ist ein Arbeitsgruppenwechsel oder die Erledigung vereinsnütziger Arbeit außerhalb der Arbeitsgruppen möglich.
- (2) Pro Jahr muss jedes aktive Mitglied 36 Stunden vereinsnützige Arbeit erbringen, davon die Hälfte (18 Stunden) im ersten Halbjahr. Das entspricht einer monatlichen Arbeitszeit von 3 Stunden.. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr reduziert sich die mindestens zu leistende jährliche Stundenzahl ab dem 2. Quartal um 1/4, ab dem 3. Quartal um 1/2 und ab dem 4. Quartal um 3/4. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende. Für die nicht geleisteten Arbeitsstunden wird spätestens zum 31.01. des Folgejahres eine Ausgleichszahlung von 20 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde fällig. Die geleisteten Arbeitsstunden werden für das Geschäftsjahr angerechnet, in dem sie geleistet wurden.
- (3) Von der Arbeitsverpflichtung kann der Vorstand in begründeten Härtefällen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreien.
- (4) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die keine Waren über Keinkauf e.V. beziehen und keine Bildungsangebote von Keinkauf e.V. in Anspruch nehmen. Sie sind von der Verpflichtung zur vereinsnützigen Arbeit ausgenommen.

§ 3 Beiträge/Einlage

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 17 Euro, für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt er 10 Euro.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in besonderen wirtschaftlichen Härtefällen eine Sondervereinbarung für die Mitgliedsbeiträge von maximal 20% der Vereinsmitglieder gemäß der Tabelle in § 3 treffen. Die Pflicht zur Erbringung gemeinnütziger Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Jedes Mitglied leistet bei Vereinseintritt eine einmalige Einlage von 60 €, die dazu dient, den Warenbestand des Vereins zu finanzieren. Bei Austritt werden 50 Euro der Einlage zurückgewährt, sofern keine ausstehenden Beitrags- oder Ausgleichszahlungsverpflichtungen bestehen.

	Monatsbeitrag	einmalige Einlage
Mitglied	17 €	60 €
ermäßigt (Schüler, Studenten, Azubis)	10 €	60€
Sondervereinbarung	0 €	60 €

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

Brühl, 12. Juni 2024